

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Eintritt in den Förderer-Verein der Jugendkunstschule Vlotho e.V.

ab dem _____

Die Satzung des Vereins ist mir bekannt. Sie ist für mich bindend.

Den Beitrag in Höhe von **jährlich**

30,00 € () Mindestbeitrag **48,00 € ()** _____ € ()

zahle ich auf das Konto der **Sparkasse Herford**

IBAN: DE78 4945 0120 0250 0001 06

BIC: WLAHDE44XXX

Name, Vorname

Geb. Datum

Straße, Hsnr.

PLZ

Ort

Einzugsermächtigung

hiermit ermächtige ich den Förderer-Verein der Jugendkunstschule Vlotho e.V. widerruflich, den von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag **jährlich** zu Lasten meines nachfolgend genannten Kontos mittels Lastschrift einzuziehen

Kreditinstitut

IBAN

BIC

Unterschrift

Satzung des Förderer-Vereins der Jugendkunstschule Vlotho e.V.

§ I

1. Der Verein führt den Namen:
Förderer-Verein Jugendkunstschule Vlotho e.V.

2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen (VR 367) eingetragen.

3. Der Verein hat seinen Sitz in Vlotho.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ II

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass Kindern und Jugendlichen inklusiv eine musikalische, bildnerisch-künstlerische und darstellerische Bildung ermöglicht wird.

2. Kinder und Jugendliche sollen die Gelegenheit erhalten, unter fachkundiger Anleitung, kreativ und künstlerisch tätig zu sein (z.B. Malerei, Grafik, Plastik, Fotografie u.a.) Hierzu gehören auch Theater, neue Medien, musikalische Frühförderung, Chorsingen, Rhythmik und Tanz, instrumentales Einzel- oder Zusammenspiel und Improvisation.

3. Eine berufliche Ausbildung erfolgt nicht.

4. Der Verein ist gemeinnützig.

§ III

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dessen Ziele und Zwecke unterstützt. Die Mitgliedschaft erfordert eine schriftliche Beitrittserklärung mit Unterschrift und Einzugsermächtigung oder Dauerauftrag.

2. Die Mitgliedschaft kann jährlich zum Ende des folgenden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

§ IV

1. Der Vorstand wird aus fünf Mitgliedern gebildet:

1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Schriftführer/in, 2 Beisitzende.

2. Die/der erste Vorsitzende oder die/der zweite Vorsitzende vertritt mit der/dem Schriftführer/in zusammen den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Die Wahl des Vorstandes und der 2 Kassenprüfer/innen findet alle 3 Jahre statt.

§ V

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

3. Die Vorstandssitzungen finden mit zu vereinbarenden Regelmäßigkeit, nach Einladung durch die/den erste/n Vorsitzende/n oder der/dem 2. Vorsitzenden statt.

§ VI

1. Der Vorstand entscheidet insbesondere über folgende Fragen:

- a) welche Unterrichtsangebote vorzusehen und zu fördern sind;
- b) welche Lehrkräfte zu empfehlen oder zu vermitteln sind;
- c) welche Maßnahmen, die dem Vereinszweck dienen, aus Mitteln des Vereins zu fördern sind und in welchem Umfang;
- d) ob und gegebenenfalls welche Sonderausgaben, die dem Vereinszweck dienen müssen, gerechtfertigt sind (z.B. öffentliche Veranstaltungen).

2. Die zur Förderung festgelegten Mittel werden unmittelbar an den betreffenden Adressaten abgeführt.

3. Die Beschlussergebnisse sind in einem Protokoll, das von der/dem ersten Vorsitzenden oder der/dem zweiten

Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist, festzuhalten.

4. Der Vorstand erledigt seine Aufgaben unentgeltlich.

§ VII

1. Der Verein hält mindestens einmal im Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung ab.

Zu dieser Mitgliederversammlung lädt die/der erste oder die/der zweite Vorsitzende schriftlich ein.

Einladungen mit der jeweiligen Tagesordnung sollen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem bestimmten Termin zugegangen sein.

§ VIII

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder erschienen sind.

2. Die Mitglieder erteilen dem Vorstand Entlastung und wählen den neuen Vorstand.

3. Die Wahl erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

4. Der Vorstand berichtet in jeder Mitgliederversammlung, vor Erteilung der Entlastung, über die wesentlichen Vereinsvorgänge, insbesondere über Einnahmen und Ausgaben.

5. Die/der Schriftführer/in führt über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung das Protokoll. Das Protokoll ist von ihr/ihm sowie der/dem ersten Vorsitzenden oder der/dem zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ IX

1. Wenn mindestens 1/3 der Gesamtmitglieder des Vereins eine Mitgliederversammlung wünscht, so muss die/der erste Vorsitzende oder die/der zweite Vorsitzende binnen zwei Wochen eine solche Versammlung einberufen.

§ X

1. Der Mindestbeitrag, den das Mitglied möglichst am Beginn des Kalenderjahres entrichten soll, beträgt

30,00 €.

2. Es steht jedem Mitglied frei, besondere Förderungsbeiträge die wie der Mindestbeitrag, dem allgemeinen Vereinszweck zur Verfügung stehen müssen, zu zahlen.

3. Förderungsbeiträge können auch von Nichtmitgliedern entrichtet werden.

4. Der Verein ist berechtigt, eine Spendenbescheinigung für Förderungsmittel, die dem unmittelbaren Vereinszweck zugeführt werden, auszustellen.

§ XI

1. Der Verein ist **selbstlos** tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

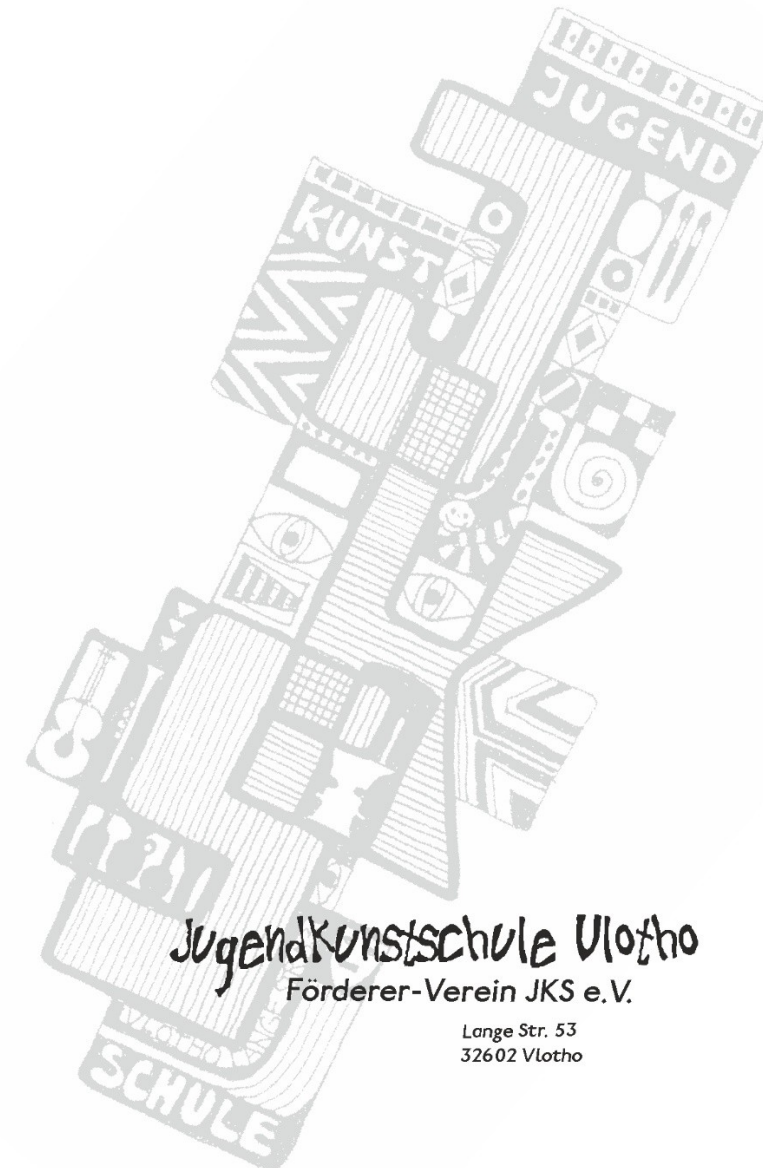
2. **Mittel des Vereins** dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen **begünstigt** werden.

4. Bei **Auflösung oder Aufhebung** des Vereins oder bei **Wegfall** steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Diakonische Stiftung Wittekindshof in Volmerdingsen, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vlotho, den 12.09.2019

Neufassung der Satzung mit Beschluss vom 12.09.2019 und Änderungen mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 04.06.2020



Jugendkunstschule Vlotho
Förderer-Verein JKS e.V.

Lange Str. 53
32602 Vlotho